



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 8 vom 20.04.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Bundes-Immissionsschutzgesetz- Antrag der Fa. Blaimer Biogas GbR</b>	<b>81</b>
<b>Schulverband Train; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>83</b>
<b>Schulverband Ihrlerstein-Essing; Haushaltssatzung für das Hhjahr 2018</b>	<b>84</b>
<b>Stadt Abensberg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>85</b>



Az.43-170.03.24b

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

**Antrag der Firma Blaimer Biogas GbR, Eininger Straße 22, 93309 Kelheim - auf Änderung der bestehenden Biogasanlage (Grundstück Fl. Nr. 298, Gemarkung Staubing)**

### Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Die Firma Blaimer Biogas GbR beantragte die Änderung ihrer Biogasanlage durch die Installation eines zusätzlichen BHKWs und die Errichtung eines Gebäudes (BHKW Gebäude 2), sowie der Errichtung und den Betrieb einer Gasreinigungsanlage, Notkühler, Änderung der Entwässerung, sowie Änderung des Substratflusses und der Inputstoffe und Errichtung eines Havariewalls auf dem Grundstück mit der Flurnummer 298 der Gemarkung Staubing, Kelheim.

Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Außerdem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt auf zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Merkmale des Vorhabens

Mit Antrag vom 22.09.2017, eingegangen beim Landratsamt Kelheim am 20.11.2017 beantrage die Firma Blaimer Biogas GbR die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um folgende Punkte:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW 3) mit 525 kW<sub>el</sub> und 1271 kW<sub>GFWL</sub> mit entsprechendem Gebäude (BHKW Gebäude 2)
- Gasreinigungsanlage
- Notkühler 1 + 2
- Abgasanlage BHKW 3
- Änderung der Entwässerung
- Änderung Substratfluss und Inputstoffe
- Errichtung eines Havariewalls

### **Standortprüfung**

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 600m zu einem Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG (Natura 2000-Gebiet/ FFH-Gebiet). Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete etc.) entsprechend Anlage 3 Nrn. 2.3.2-2.3.7 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)
- Die Biogasanlage samt Anlagenteilen befindet sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Somit handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes. (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)
- Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

### **Prüfung der Umweltauswirkungen**

Aufgrund des Abstands der Biogasanlage von 600m zu einem Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG ist daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Bei derartig großen Abständen wie im vorliegenden Fall ist aufgrund der Verdünnungs-

effekte und in Anlehnung an die Ergebnisse von Vergleichsrechnungen nicht mehr von nennenswerten Stickstoffdepositionswerten durch die Biogas-BHKWs auszugehen. Mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes liegen daher nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass ein Gebiet gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG betroffen ist. Das geplante Vorhaben hat für dieses Gebiet allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 20.04.2018  
LANDRATSAMT Kelheim

Post  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	207.250,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.000,00 €
-----------------------------------	------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des

Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 151.840,00 € festgesetzt.

- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2017) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 79 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

1.922,03 €	Verwaltungsumlage
0,00 €	Investitionsumlage

---

1.922,03 €	Gesamtumlage
------------	--------------

---

---

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Siegenburg, den 13.04.2018

SCHULVERBAND TRAIN

Ze i t l e r

1. Vorsitzender

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein – Essing für das Haushaltsjahr 2018

- I. Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**552.304 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 Euro** ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **186.953 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt **106** Schülern (kein Gastschüler) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **1.763,70 Euro** festgesetzt.

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2018 insgesamt **15.000 Euro** veranschlagt. Die notwendigen Investitionen werden auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf 60,98 Euro und für die Mittelschule auf 6.464 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

- II. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.
- III. Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 14.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 27.04.2018 bis 11.05.2018 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 16.04.2018

Schulverband Ihrlerstein-Essing

Josef Häckl  
Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

I.  
§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>25.277.400,-- €</b>
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>10.248.800,-- €</b>
ab.	

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	<b>3.267.830,-- €</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>3.728.256,-- €</b>
und im Vermögensplan in den Einnahmen mit	<b>2.490.902,-- €</b>
und in den Ausgaben mit	<b>2.011.546,-- €</b>
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<b>320 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>450 v.H.</b>
2. Die Gewerbesteuer	<b>380 v.H.</b>

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 22.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für

den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

**IV.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. 3.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 19.04.2018  
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl  
1.Bürgermeister